



Pet 2-19-08-6131-011949

57548 Kirchen (Sieg)

Kaffeesteuер

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung der Kaffeesteuer für fair gehandelten Kaffee.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Aussetzung der Kaffeesteuer für fair gehandelten Kaffee würde Fairhandels-Unternehmen entlasten. Die Bemühungen und der Mehraufwand in sozialen, ökologischen und ökonomischen Bereichen seien in der Regel höher als im konventionellen Handel. Für die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 sei der faire Handel ein starker Förderer.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 14 Diskussionsbeiträge und 160 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung arbeitet engagiert an der Umsetzung der 17 Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in der Agenda 2030 und unterstützt daher den fairen Handel. Er hat eine wichtige Bedeutung im Kampf gegen Armut. Fairer Handel ermöglicht nachhaltiges Wirtschaften und kann die Lebensbedingungen der beteiligten Produzentinnen und Produzenten vor Ort verbessern.

Richtig ist, dass Deutschland zweitgrößter Importeur von Rohkaffee ist. Nachhaltig produzierten und fair gehandelten Kaffee von der Kaffeesteuер zu befreien oder die Steuer



zu ermäßigen, erscheint aber nicht als geeignetes Instrument. Eine solche Entlastung von der Kaffeesteuer wäre aus verschiedenen Gründen problematisch. Der aus den Erzeugerländern eingeführte Rohkaffee stellt zunächst keinen SteuERGEgenstand im Sinne des Kaffeesteuergesetzes dar und unterliegt nicht der Kaffeesteuer. Vielmehr ist die Kaffeesteuer eine Verbrauchsteuer, deren Besteuerung nicht auf die landwirtschaftliche Rohware, sondern auf die gebrauchsfertigen Produkte abstellt. Steuerpflichtig sind nach § 1 Abs. 1 Kaffeesteuergesetz Kaffee (Röstkaffee und löslicher Kaffee) sowie kaffeehaltige Waren. Die von dem Petenten begehrte Steuerbefreiung auf fair gehandelten Kaffee hätte somit im Ergebnis zur Folge, dass Rohkaffee, welcher keinen SteuERGEgenstand nach dem Kaffeesteuergesetz darstellt, zukünftig steuerlich überwacht werden müsste. Mithin entstünde eine gravierende Änderung der Kaffeesteuersystematik, welche sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Bundesfinanzverwaltung zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen würde. Zudem ist der Begriff "fair" im Gegensatz zu den Begriffen "bio" und "öko" nach aktueller Rechtslage nicht geschützt. Es wäre mangels einheitlicher Kriterien bei der Zertifizierung von fair gehandelten Produkten daher schwer abgrenzbar, welche Produkte von der Kaffeesteuer zu befreien wären. Insbesondere würde dieses Problem bei kaffeehaltigen Waren (z.B. Süßwaren oder Milchprodukte), welche sowohl Bestandteile aus fair gehandeltem Kaffee als auch aus anderen Bestandteilen enthalten können, auftreten. Auch die notwendige Einflussnahme auf die Endverkaufspreise, um sicherzustellen, dass der Handel seine Steuerersparnis an den Verbraucher weitergibt, ist rechtlich kritisch zu sehen und dürfte in der Praxis nicht gelingen.

Angesichts des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Verfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD und der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es sich um die Abschaffung der Kaffeesteuer insgesamt handelt, wurde mehrheitlich abgelehnt.